

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 3. Juni 2025

Dossier Nr. 11485, «SRF News Wirtschaft» vom 2. Mai 2025 – «Pensionierte wollen Kapital statt Rente – das soll sich ändern»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 2. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Mit dieser Eingabe beanstande ich den oben genannten Beitrag, der auf SRF publiziert wurde. Die Berichterstattung enthält irreführende und sachlich unzutreffende Aussagen, die einer Korrektur bedürfen.

*1. Irreführende Begründung des Trends mit einem angeblichen Steuerprivileg
Im Artikel wird wiederholt auf ein «Steuerprivileg» beim Kapitalbezug hingewiesen. Es wird suggeriert, dieses Privileg sei ein zentraler Grund für den zunehmenden Kapitalbezug durch Neurentnerinnen und -rentner. Diese Darstellung ist irreführend: Das steuerliche Verhältnis zwischen Kapitalbezug und Rentenbezug hat sich über die letzten Jahre nicht grundlegend verändert. Wenn sich die steuerliche Behandlung nicht verändert hat, kann sie logischerweise keine Erklärung für eine veränderte Bezugsquote sein.*

Zwar mag Steueroptimierung bei der individuellen Entscheidung eine Rolle spielen, aber sie kann keine Veränderung im Trendverhalten erklären, wie dies die Journalistin suggeriert. Die

Verwendung des Begriffs «Privileg» ist zudem sprachlich wertend und lässt eine klare Haltung der Autorin erkennen, was aus meiner Sicht nicht dem Gebot der journalistischen Neutralität entspricht.

*2. Falsche und verkürzte Darstellung zur Rolle des Sozialstaats
Im Beitrag heisst es:*

«Wenn er oder sie aber das Geld aufgebraucht hat, kommt letztlich der Sozialstaat für die Person auf.»

Diese Aussage ist so nicht korrekt. Sie suggeriert, dass jede Person nach einem vollständigen Kapitalverzehr automatisch Anspruch auf staatliche Unterstützung hat. Das ist jedoch nicht der Fall. Nach geltendem Schweizer Sozialversicherungsrecht besteht keine pauschale oder automatische Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen, nur weil das Pensionskassenkapital bezogen und verbraucht wurde.

Tatsächlich ist es so, dass bei einem Kapitalbezug zunächst eine zumutbare jährliche Vermögensverzehrquote vorausgesetzt wird – meist etwa 1/10 des Vermögens pro Jahr, wobei die genaue Berechnung kantonale unterschiedlich geregelt ist. Erst wenn das verbleibende Vermögen unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, kann ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen entstehen. Wer sein Kapital in kurzer Zeit aufbraucht, ohne diesen abgestuften Verbrauch nachzuweisen, hat keinen automatischen Anspruch auf staatliche Unterstützung.

Diese differenzierte Rechtslage hätte im Beitrag korrekt wiedergegeben werden müssen, zumal sie für viele Menschen von grosser praktischer Relevanz ist. Die pauschale Aussage im Beitrag ist vereinfachend, sachlich ungenau und trägt zur Verunsicherung bei.

Ich bitte die Ombudsstelle, diese Beanstandung zu prüfen. Gerade in einem hochsensiblen, politisch wie persönlich relevanten Themenfeld wie der Altersvorsorge erwarte ich von der Redaktion eine besonders präzise, neutrale und faktenbasierte Berichterstattung.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Herr X schreibt, es werde suggeriert, dass ein zentraler Grund für den zunehmenden Kapitalbezug von Neurentner:innen das Steuerprivileg sei, gleichzeitig hält er den Begriff für wertend.

Im Radiogespräch und im Artikel werden erwähnt, dass steuerliche Erleichterungen **einer von mehreren Gründen** für die steigende Zahl an Kapitalbezügen sind. Erwähnt werden weitere Gründe namentlich die gesunkenen Umwandlungssätze, welche einen Kapitalbezug attraktiver machen, die Tatsache, dass Geldanlagen einfacher geworden ist und der Wunsch nach mehr Autonomie und Freiheit bei der Verwendung des Angesparten. Diese Aussagen stützen sich unter anderem auf eine Studie des Vermögenszentrums VZ und auf Zahlen des

Bundesamts für Statistik. Dem Publikum wird also aufgezeigt, dass es mehrere Gründe für den Kapitalbezug gibt. Der Vorwurf, es werde ein anderer Eindruck suggeriert ist haltlos.

Die Umschreibung, die Besteuerung des Kapitalbezugs gegenüber der Rente als «privilegiert» zu bezeichnen, ist allgemein etabliert und wird breit verwendet, namentlich von der Eidgenössischen Finanzdirektion: «*Kapitalbeziehende werden heute gegenüber Rentenbeziehenden umso eher **steuerlich privilegiert**, je höher ihr sonstiges steuerbares Einkommen ist und je grösser das Kapital ist*» (<https://www.efd.admin.ch/de/besteuerung-2-3-saeule>).

Steuerprivilegierung und Steuervergünstigung werden hier synonym verwendet. Wie der Beanstander selbst festhält, spielt Steueroptimierung teilweise auch eine Rolle, wir behaupten nichts anderes. Dass wir uns an einen allgemein verwendeten Begriff halten, macht uns nicht zur Partei. Der Bundesrat selbst verwendet diesen Begriff und schreibt von einer latenten Ungerechtigkeit, die sich in den letzten Jahren akzentuiert habe - diese will er ausgleichen.

Bei der Aussage, dass der Anteil jener, die das Pensionskassenguthaben beziehen, seit zehn Jahren angestiegen ist, stützen sich Artikel und Gespräch auf die VZ-Studienaussagen und auf Zahlen des Bundesamts für Statistik. Damit ist die Aussage faktisch untermauert und nicht aus der Luft gegriffen oder eine persönliche Annahme der Journalistin.

Auch den Vorwurf, wir würden die Rolle des Sozialstaats falsch und verkürzt darstellen, weisen wir in aller Klarheit zurück. Gewählt wurde folgende Formulierung: «**Wenn er oder sie aber das Geld aufgebraucht hat, kommt letztlich der Sozialstaat für die Person auf.**» Es wird nirgends behauptet oder suggeriert, dass jede Person nach einem vollständigen Kapitalverzehr *automatisch Anspruch auf staatliche Unterstützung* hat. Wie der Beanstander selbst ausführt, besteht unter gewissen Umständen in solchen Fällen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen vom Staat.

Zusammenfassend möchte ich betonen, dass es sehr wichtig ist, komplexe Themen verständlich zu machen, da ist eine gewisse Vereinfachung nicht zu umgehen. Es ist nicht möglich einen Detaillierungsgrad einer Fachpublikation zu erreichen. Dass die Aussagen sachgerecht und korrekt sind, ist entscheidend. Beides haben wir hier trotz Vereinfachung erfüllt, weshalb wir Sie bitten, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört bzw. gelesen und hält abschliessend fest:

Der Beitrag befasst sich mit einer Studie des VZ Vermögenszentrums zum Umstand, dass in den letzten Jahren Rentnerinnen und Rentner vermehrt das Pensionskassenkapital anstatt einer Rente bezogen haben. Gemäss den neusten Erhebungen war dies nun erstmals bei einer Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner der Fall.

Im Beitrag werden die Gründe zitiert, welche gemäss dem VZ Vermögenszentrum für diese Entwicklung verantwortlich zeichnen. In dieser Reihenfolge werden die folgenden Hauptgründe für den Kapitalbezug aufgeführt:

- Erstens, der Wunsch nach mehr Autonomie und Freiheit bei der Verwendung des Angesparten.
- Zweitens, die gesunkenen Umwandlungssätze.
- Drittens, steuerliche Überlegungen: Auf dem Kapitalbezug bezahlten Rentner und Rentnerinnen langfristig weniger Steuern als auf der Pensionskassenrente.
- Ein weiterer Grund sei, dass Geldanlegen einfacher geworden sei

Im Beitrag wird auf die Einschätzung des VZ Vermögenszentrums hingewiesen, wonach die gesunkenen Umwandlungssätze den zentralen Grund für den vermehrten Kapitalbezug darstellten. Entgegen den Ausführungen des Beanstanders wird demgegenüber nicht behauptet, die steuerliche Situation sei der Hauptgrund für den Kapitalbezug. Allerdings wird (journalistisch durchaus korrekt) vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen um die künftige steuerliche Behandlung von Kapitalauszahlungen auf die Interessenlage der Pensionskassen sowie von Beratungsunternehmen im Finanzbereich hingewiesen. Dass dabei auch der Begriff «Steuerprivileg» verwendet wird, ist nicht zu beanstanden. Nicht nur die in der redaktionellen Stellungnahme zitierte «Eidgenössische Finanzdirektion» verwendet den Begriff «Privilegierung». Vielmehr hält auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung für das «Entlastungspakt 2027 für den Bundeshaushalt» vom 29. Januar 2025 Folgendes fest (S. 64):

«Die tarifäre Sonderbehandlung hat zur Folge, dass der Zufluss in Kapitalform gegenüber periodisch erfolgenden Rentenzahlungen steuerlich stark privilegiert wird.»

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/91559.pdf>

Indem die verschiedenen Gründe für den (in den letzten Jahren zunehmenden) Kapitalbezug aufgelistet werden und auf die politischen Diskussionen zur steuerlichen Behandlung von Kapitalbezügen aus der 2. Säule hingewiesen wird, erweist sich der Artikel (wie auch der entsprechende Audiobeitrag) in diesem Punkt als durchwegs ausgewogen und sachgerecht. Dass dabei die Begrifflichkeit des Bundesrats und der Bundesverwaltung verwendet wird, ist offenkundig nicht zu beanstanden.

Auch der zweite Beanstandungspunkt erweist sich als nicht stichhaltig: Sowohl im News-Artikel als auch im Audiobeitrag ist ausschliesslich davon die Rede, dass für Personen, die ihr Alterskapital aufgebraucht hätten, letztlich der «Sozialstaat» aufzukommen hat. Von einem Anspruch dieser Personen auf Ergänzungsleistungen ist nicht die Rede. Ob und unter welchen Voraussetzungen bei einem solchen Kapitalverzehr effektiv ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird in den Beiträgen nicht thematisiert. Tatsache ist, dass auch Personen, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf

Ergänzungsleistungen haben, durch Sozialhilfeleistungen des Staates, finanziert durch die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, unterstützt werden. Auch diesbezüglich sind die Berichte nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass die Berichte (Online-Artikel und Audiobeitrag) sachgerecht und ausgewogen sind und nicht gegen Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) verstossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz